OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-200016/4/Wei

Datum: Linz, 13. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des A F M, L H, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschat Braunau am Inn vom 24. Juni 2016, GZ: Sich96-8049-2016-Bu, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem § 27 Abs. 1 Z 1 iVm § 24 Mediengesetz

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als im Schuldspruch bei der Bezeichnung des Medienwerks nach der Angabe „I S“ die Worte „B L“ zu entfallen haben und an dieser Stelle die Wendung „Ausgabe Nr. x“ zu ergänzen ist. Außerdem wird der letzte Absatz vor Angabe der verletzten Rechtsvorschriften durch folgenden Absatz ersetzt:

„Sie sind als Chefredakteur und geschäftsführendes Mitglied der k ARGE und damit als der verantwortliche Medieninhaber iSd § 1 Abs. 1 Z 8 lit b Mediengesetz, der die inhaltliche Gestaltung Herstellung und Verbreitung des Medienwerks besorgt oder veranlasst, der Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums mit den gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Mediengesetz geforderten Angaben nicht nachgekommen.“

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren keinen Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen:

„Straferkenntnis

Sehr geehrter Herr M!

Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Auf dem periodischen Medienwerk ‚I S, B L', x. Jahrgang, Kalenderwoche x, welches am 24.04.2015 an Haushalte im Stadtgebiet von Braunau am Inn verteilt wurde, fehlten Angaben über:
- Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort
- Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers

Die k-Arbeitsgemeinschaft mit der Anschrift B, A ist somit als Medieninhaber ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung des Impressums nicht nachgekommen, wofür Sie als Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 24 Abs 1, 2 und 4 iVm § 27 Abs 1 Z 1 Mediengesetz BGBl. Nr.314/1981 idgF

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretunq verhängte die belangte Behörde über den Bf „gemäß § 24 Abs. 1, 2 und 4 iVm § 27 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz BGBl. Nr. 314/1981 idgF“ eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden) und verpflichtete den Bf gemäß § 64 AVG zur Leistung eines Beitrags zu den Kosten des Strafverfahrens von 25 Euro (10 % der Geldstrafe).

I.2. Auszüge aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses:

„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Am 24.04.2015 wurde die im Spruch näher bezeichnete Gratiszeitung (XXVII. Jahrgang, KW 17/18 2015, Nr. x) an Haushalte im Bezirk B verteilt.

Aus diesem Medienwerk gehen weder Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort noch Anschrift des Medieninhabers

und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers hervor.

Ihr strafbares Verhalten wurde Ihnen mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 04.03.2016, Sich96-8049-2016-Bu mittels eigenhändiger Sendung nachweislich zugestellt. Gleichzeitig wurde Ihnen in diesem Schreiben die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens anlässlich der Einvernahme bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn oder schriftlich bis zu diesem Zeitpunkt zu rechtfertigen. Weiters wurden Sie in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, sofern Sie von der Möglichkeit sich zu rechtfertigen, nicht Gebrauch machen.

Laut Rückschein wurde 08.03.2016 ein erfolgloser Zustellversuch unternommen, woraufhin das Schriftstück zur Abholung ab 08.03.2016 beim zuständigen Postamt hinterlegt wurde.

Mit Schreiben vom 14.06.2016 wurden Sie aufgefordert, Ihre Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse für die Strafbemessung bekannt zu geben. Am 20.06.2016 teilten Sie diese telefonisch mit und erläuterten, dass es sich bei gegenständlicher Ausgabe lediglich um eine Beilage zu einer anderen Zeitung gehandelt habe, weiters sei das Impressum ohnehin auf der Homepage der k ARGE abrufbar, auf diese werde in der Zeitung verwiesen.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere dem zum Akt gegebenen Exemplars des verfahrensgegenständlichen Medienwerks. Dass Sie für die k-Arbeitsgemeinschaft verantwortlich sind, ergibt sich aufgrund der auf dem Titelblatt des I S abgedruckten URL x In weiterer Folge finden sich auf der Unternehmens-Homepage (Ausdruck vom 28.04.2015) unter ‚Kontakt und Impressum' Kontaktdaten sowie der Hinweis ‚Chefredaktion aller Medien (für die Inhalte rechtsverbindlich verantwortlich): A F M sen [...]' bzw. ‚Chefredakteur und GF ‚A F M [...]'. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Im Rahmen der rechtlichen Erwägungen hat die belangte Behörde die einschlägigen Bestimmungen der §§ 24 und 27 des Mediengesetzes (MedienG) dargestellt und unter Hinweis auf den § 17 Zustellgesetz ausgeführt, dass die mit RSa-Brief an den Bf gesendete Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4. März 2016 gemäß dem § 17 Abs. 3 ZustellG nach Hinterlegung am 8. März 2016 mit dem ersten Tag der Abholfrist als wirksam zugestellt galt.

Zur näheren Begründung der angelasteten Verwaltungsübertretung wird im Straferkenntnis ausgeführt:
„Wie eingangs festgestellt wurde, fehlen das im Spruch bezeichnete und gemäß § 24 anzuführende Impressum. Dies ist durch die bei der Behörde aufliegende Ausgabe des I Ss als erwiesen anzusehen.

Gemäß § 24 Abs 4 MedienG trifft die Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums den jeweiligen Medieninhaber. Unter diesem wird für Printmedien gemäß § 1 Abs 1 Z 8 leg. cit. jene Person verstanden, die ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt, oder die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt bzw. veranlasst.

Aus der Homepage der k ARGE gehen Sie als Chefredakteur für alle Inhalte rechtsverbindlich verantwortliche Person und Geschäftsführer hervor. Zweifellos sind Sie als Medieninhaber zu qualifizieren und für gegenständliche Verwaltungsübertretung zur Verantwortung zu ziehen.

Ihrem, wenn auch hinsichtlich der durch die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 04.03.2016 (zugestellt durch Hinterlegung am 08.03.2016 ausgelösten 14-tägigen Frist zur Rechtfertigung verspätetem, Argument, es habe sich gegenständlich um eine Beilage gehandelt, ist entgegenzuhalten, dass diese Ausgabe des I S mit einer eigenen Jahrgangs-/und Ausgabennummer gekennzeichnet ist, und unter der Überschrift am Titelblatt der I S als ‚Die Gratiszeitung für das grenzüberschreitende Mittelzentrum' beschrieben wird. Zwar entspricht es auch der Tatsache, dass die k ARGE verschiedene Printmedien herausgibt, nichtsdestotrotz ist die der Behörde vorliegende Ausgabe des I S als eigenständiges Printmedium zu qualifizieren."

II.1. Gegen dieses dem Bf nach dem aktenkundigen Rückschein im Wege der Hinterlegung am 1. Juli 2016 (Beginn der Abholfrist) zugestellte Straferkenntnis vom 24. Juni 2016 wendet sich die vom Bf rechtzeitig am 25. Juli 2017 per E-Mail eingebrachte Beschwerde gleichen Datums, deren Inhalt wie folgt lautet:

„ [...]
BESCHWERDE GEGEN DIE STRAFERKENNTNIS ALS BESCHEID Sich96-8049-2Ö16-Bu

In offener Rechtsmittelfrist erhebe ich Beschwerde (Berufung) gegen die oben bezeichnete Straferkenntnis als Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn.

1. Unbewiesener Vorwurf: § 24 Abs. 1,2 und 4 iVm § 27 Abs. 1 Mediengesetz BGBl. 314/1981 idgF.
2. Die Beschwerde wird mit der Tatsache begründet, dass ein Impressum der in der Erkenntnis bezeichneten Zeitung vorlag.
3. Beweis:x
4. Dieser Bestandteil war immer schon Inhalt unserer Medien.

Ich stelle daher das Begehren, das oben genannte Verfahren sofort einzustellen, weil der vorgebrachte Tatbestand nicht gegeben war und ist.

Mit freundlichen Grüßen
A F M
eh Unterschrift

Diese Beschwerde ist eigenhändig unterzeichnet und stellt daher eine Urkunde dar. Dennoch werde ich den Schriftsatz postalisch nachreichen!“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2. Mit E-Mail vom 11. August 2016, gesendet außerhalb der Amtsstunden um 21:50 Uhr (Einlangen daher 12.08.2017), brachte der Bf in der gegenständlichen Angelegenheit beim Landesverwaltungsgericht das im Folgenden wörtlich wiedergegebene, undatierte Schreiben ein:

„A F
M
f. den I. alleinig
verantwortlicher
Chefredakteur der
k ARGE
L H
A-B
Zugleich Sitz der Redaktionsleitung
aller Medien

An das hohe
Landesverwaltungsgericht OÖ
Volksgartenstraße 14
4021 Linz/Donau
Via E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at

Betreff: Sich96-8049-2016-Bu

Hohes Gericht,

ich muss zugeben, dass in dieser Angelegenheit sozusagen ‚zwei Herzen‘ schlagen. Der Kunde Land OÖ ist mir lieb und teuer, dies als Anzeigenkunde als auch als Quelle und Lieferant von News.

Auf der anderen Seite jedoch lehnt sich der Journalist in mir auf, denn es gibt oft nichts Gutes von der BH-Braunau, der ‚Filiale‘ des Landes zu berichten (will dazu nur das Wort UMWELTPOLITIK nennen). Als rechtskundiger Chefredakteur habe ich heute Einsicht, in die Ihnen übersandten Unterlagen genommen und so will ich gleich zur juridischen Seite kommen, denn es fiel mir auf, dass

1. Wesentliche, für Ihre Entscheidung wichtigen Seiten und Unterlagen gefehlt haben, dann

2. Ihnen nur die gedrückten Seiten übergeben wurden und keine Websites, auf die es ankommt, will heißen
3. Es zählt einig und allein dieser Link:
   x
4. Aus diesem, seit 2011 bestehenden, rechtlichen Teil des Medienportals geht eindeutig hervor, dass es für die inkriminierte Ausgabe ein Impressum gab und

noch dazu die Leser eindeutig aufgefordert werden, dieses Portal zu besuchen (nicht jene des Radios F unter der Internetadresse x) wo uns natürlich auch dort ein Besucher herzlich willkommen ist, keine Frage.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau Firmen, welche mit mir zusammenarbeiten (beispielsweise die PDM-Direktmarketing A M), aber auch meine Stellvertreterin M M, ohne mich als Geschäftsführer davon zu verständigen, amtlich geladen hat. Diese wurden dort über die k ARGE befragt, was ohne Dabeisein der Geschäftsführung völlig undenkbar ist. Dazu bedarf es keiner rechtlichen Kenntnisse, denke ich. Dass wir als kleines Medienunternehmen ‚nicht gerade mit sehr viel Geld gesegnet' sind, können Sie sich sicherlich auch vorstellen.

6. Es kommt aber auch auf die Stellung in der Gesellschaft an, denn der Herr Bürgermeister ist an einer Zeitung beteiligt, die schon in der Erstausgabe 2014 kein Impressum hatte, uns gibt es seit über 30! Jahren. Von einer Bestrafung dieses Mediums wurde nichts bekannt.

Beweis: B Stadtnachrichten auf der Seite der F B beziehungsweise das GR-Protokoll dieser Sitzung.

Da wir, Gott sei es gedankt, nicht unter E Knute stehen, würde ich die ungerechtfertigte Bestrafung eines Journalisten außerhalb der T nicht annehmen wollen.

Unsere und meine Forderungen seien hier noch einmal betont: Die sofortige Einstellung des Verfahrens, in eventu die positive Stattgebung meiner Beschwerde.

Mit Hochachtung
A F M
eh Unterschrift

Dieses elektronische Schreiben ist unterzeichnet und stellt daher eine Urkunde dar. Falls Sie dieses noch schriftlich brauchen, lassen Sie uns das bitte unter der Absenderadresse wissen - Danke für Ihre Mühe!

Die ‚Umweltpolitik' der BH Braunau finden Sie beispielsweise in unserer aktuellen Ausgabe unter:

x "[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. Juli 2016 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt übermittelt, ohne eine Stellungnahme zu erstatten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Daraus ergab sich, dass der wesentliche Sachverhalt unbestritten feststeht und nur Rechtsfragen zu beurteilen sind. Von der Durchführung einer Verhandlung

konnte gemäß § 44 Abs. 2 Z 3 VwGVG mangels Antragstellung und wegen geklärter Sach- und Rechtslage abgesehen werden.

Aufgrund der Aktenlage und nach Einsicht in die vom Bf angegebenen Websites (über x) ist zum wesentlichen S a c h v e r h a l t Folgendes festzustellen:

III.1. Grundsätzlich kann auf die unbedenklichen Feststellungen und die Beweiswürdigung der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis auf Seite 2 verwiesen werden. Die gegenständliche Zeitung ist der „I S“. Von diesem periodischen Medienwerk bzw. Druckwerk ist die Ausgabe Nr. x“ (bezeichnet als „Gratiszeitung für das grenzüberschreitende Mittelzentrum“) mit Angabe des x. Jahrgangs und der Kalenderwoche x aktenkundig. Der von der belangten Verwaltungsstrafbehörde im Titel des Medienwerks zusätzlich angeführte „B L“ ist eine eigene Zeitung, die als „Unabhängige Zeitung für die Region Bezirk B und S“ bezeichnet und vertrieben wird. (vgl neben den Angaben zu den „4 Medien im Verbund“ in der aktenkundigen Zeitungsausgabe auf Seite 6 auch den aktuellen Internetauftritt). Am Titelblatt des „I S“ wird rechts neben diesem Titel in wesentlich kleinerer Schrift auch auf den „B L“ und den elektronisch angebotenen „ÖSTERREICH – BAYERN- Spiegel online“ verwiesen. Außerdem wird darunter durch einen Hinweis in roter Schrift auf das Medienportal x aufmerksam gemacht. Es handelt sich nach dem äußeren Erscheinungsbild des „I S“ um ein periodisches Druckwerk, das in regelmäßigen Abständen verbreitet wird. Dies geht auch aus dem jüngst am 19. September 2017 vom Landesverwaltungsgericht über die Homepage der k-ARGE erhobenen aktuellen Internetauftritt unter der Website x hervor, wie die dort aufscheinenden Bilder von Ausgaben der Zeitungen „I S“ und „B L“ bescheinigen. Da in der Spalte links neben den Angaben zur Medieninhaberin auf das nächste Printmedium im September 2017 hingewiesen wird und das im August verbreitete aktenkundige Medienstück des „I S“ die Angabe „Ausgabe Nr. x“ enthält, ist ein monatliches Erscheinen anzunehmen. Der Bf hat weder in der Beschwerde noch in seiner am 11. August 2016 gesendeten Stellungnahme an das Verwaltungsgericht das regelmäßige Erscheinen der gegenständlichen Zeitung in Zweifel gezogen.

III.2. Der Bf ist der Meinung, dass ein Impressum vorhanden gewesen sei, weil es auf die über das verwiesene Medienportal aufrufbare Website x ankomme. Dazu ist hier in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, dass in der gegenständlichen Ausgabe der Gratiszeitung „I S“ kein Impressum mit den vorgeschriebenen Angaben zu finden ist. Am Titelblatt wird nur allgemein auf das zitierte Medienportal aufmerksam gemacht. Über dieses Medienportal war es möglich, einen Link bezüglich „Kontakt und Impressen“ zu wählen und die entsprechenden Angaben aufzurufen. Nach dem aktenkundigen Ausdruck der Website vom 28. April 2015 handelt es sich um folgende Angaben (auszugsweise ohne die Hervorhebungen im Original):

Kontakt und Impressen

Österreich:
A
A-B

Deutschland:
T
D-S
[...]

IMPRESSUM und OFFENLEGUNG NACH DEM EUROPÄISCHEN, ÖSTERREICHISCHEN UND DEUTSCHEN MEDIENRECHT:

Unternehmenshomepage, Web-Zeitung, E-Paper und alle Printmedien:

Ehrenamtliche Herausgeberin: Dipl. Des. R M, A-B, Seniorenheim, K, A-B sowie in D-K, I, auch Verlagsanschriften.

Posthum-Herausgeber: G G K +, P, ehemals in D freischaffender Künstler und Pädagoge, A M sen. +, B, ehemals Unternehmer und Verfasser biografischer sowie heimatkundlicher Literatur.

„Medieninhaberin und Verlegerin:"

k-ARBEITSGEMEINSCHAFT, Freies Medienunternehmen in Österreich und im Freistaat B, Anschriften: A-B, A, D-K, I. Sie befindet sich im Besitz und Eigentum aller ARGE-Mitglieder (außer Dipl. Des. R M) als autarke und unabhängige Firmen im Joint-Venture.

Stellvertretende Chefredakteurin, Geschäftsführerin, WikiEco, Marketingleiterin: M M, A-B, A.

Ständige Mitarbeiter: Dip. Des. R M (Ehrenamtliche Tätigkeit), A M, (Vertriebsleitung), K E, Schule für Musik und Sprache (Kolumnist) sowie (last not least) F A M (Sportredaktion): Alle an den genannten Adressen. Partner-Werbeagentur: E Design, E L, T, D-S.

Chefredakteur und GF: A F M, A-B, A.

[...]"

Unter der Überschrift Kontakte werden dann noch Telefonverbindungen und/oder andere Daten für Kommunikationsmöglichkeiten mit den zuvor genannten Personen angegeben. An vorderster Stelle wird dabei unter „Chefredaktion aller Medien (für die Inhalte rechtsverbindlich verantwortlich):" A F M sen. genannt.

Schließlich sei noch erwähnt, dass eine sog. „Whois-Abfrage" auf der Homepage der n GmbH (x), welche offizielle Registrierungsstelle für Domains mit der Endung at ist, für die Domain „x" die Angaben „personname: A F M" und „organisation: k

ARGE“ ergibt. Dabei ist mangels Rechtspersönlichkeit der ARGE der Bf als Domain-Inhaber anzusehen.

Die Feststellungen zum unstrittigen Sachverhalt ergeben sich klar und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, der Stellungnahme des Bf und den Ergebnissen der Einsichtnahme ins offene Internet unter den angegebenen Adressen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Die im gegenständlichen Fall neben der Verwaltungsstrafnorm des § 27 MedienG einschlägigen Rechtsvorschriften des Mediengesetzes (BGBl Nr. 314/1981, zuletzt geändert BGBl I Nr. 101/2014) lauten:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist

1. „Medium“: jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;

1a. „Medieninhalte“: Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die in einem Medium enthalten sind;

2. „periodisches Medium“: ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium;

3. „Medienwerk“: ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt;

4. „Druckwerk“: ein Medienwerk, durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden;

5. „periodisches Medienwerk oder Druckwerk“: ein Medienwerk oder Druckwerk, das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt im Zusammenhang stehen;

5a. „periodisches elektronisches Medium“: ein Medium, das auf elektronischem Wege

a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder

b) abrufbar ist (Website) oder

c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);

6. „Medienunternehmen“: ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie

a) seine Herstellung und Verbreitung oder

b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden;

7. „Mediendienst“: ein Unternehmen, das Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgt;

8. „Medieninhaber“: wer

a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder

b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder

c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder

d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt;

9. „Herausgeber“: wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt;

10. „Hersteller“: wer die Massenherstellung von Medienwerken besorgt;

11. „Medienmitarbeiter“: wer in einem Medienunternehmen oder Mediendienst an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen des Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er als Angestellter des Medienunternehmens oder Mediendienstes oder als freier Mitarbeiter diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausübt;

12. „Medieninhaltsdelikt“: eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht.

(2) Zu den Medienwerken gehören auch die in Medienstücken vervielfältigten Mitteilungen der Mediendienste. Im Übrigen gelten die Mitteilungen der Mediendienste ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden, als Medien.

Impressum

§ 24. (1) Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben.

(2) Auf jedem periodischen Medienwerk sind zusätzlich die Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers anzugeben. Enthält ein periodisches Medienwerk ein Inhaltsverzeichnis, so ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.

(3) In jedem wiederkehrenden elektronischen Medium sind der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben.

(4) Die Pflicht zur Veröffentlichung trifft den Medieninhaber. Handelt es sich bei dem Medieninhaber um einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, so können die Angaben zum Impressum gemeinsam mit den Angaben zu § 5 ECG zur Verfügung gestellt werden.

(5) Dem Impressum kann die Angabe über den Verleger nach den §§ 1172f ABGB angefügt werden.

IV.2. § 27 Abs. 2 MedienG bestimmt für die örtliche Zuständigkeit im Fall der Verletzung der Impressumspflicht des § 24 leg. cit., dass primär der Herstellungsort, sonst der Sitz des Medienunternehmens, wenn aber das Medium nicht von einem Medienunternehmen verbreitet wird, der Verlagsort maßgeblich sein soll.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 MedienG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen,

wer der ihm obliegenden Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums oder der im § 25 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bei Veröffentlichung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder seine Auskunftspflicht verletzt.

§ 24 Abs. 1 MedienG verlangt die Veröffentlichung eines Impressums auf jedem Medienwerk (Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort). Nach § 24 Abs. 2 MedienG werden auf jedem periodischen Medienwerk zusätzliche Angaben im Impressum gefordert (Anschrift des Medieninhabers, Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers).

Nach § 25 MedienG ist für alle Arten periodischer Medien (neben Zeitungen auch elektronische periodische Medien und Mediendienste) eine weitreichende Offenlegungsverpflichtung (Beteiligungsverhältnisse, Mehrfachbeteiligungen) vorgesehen, damit für den Medienkonsumenten die Eigentums-und Einflussverhältnisse und damit auch die wirtschaftliche Interessen transparent gemacht werden. Das Ziel war die Herstellung wirtschaftlicher Transparenz durch den ab 1. Juli 2012 neu gefassten § 25 (näher zum Ganzen *Noll* in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Praxiskommentar MedienG[3] [2012] § 25 Rz 1 ff).

Gemäß § 24 Abs. 4 Mediengesetz trifft die Pflicht zur Veröffentlichung den Medieninhaber. Auch die Pflicht zur Offenlegung nach § 25 MedienG trifft den Medieninhaber.

IV.3. Der Begriff des Medieninhabers hat zentrale Bedeutung im Mediengesetz. Er wird im § 1 Z 8 MedienG umfassend definiert. Seit der MedienG-Novelle 2005 gelten neben den Betreibern eines Medienunternehmens oder Mediendienstes (Z 8 lit a) auch alle als Medieninhaber, die die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgen und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgen oder veranlassen (Z 8 lit b) oder im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgen und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgen oder veranlassen (Z 8 lit c) oder sonst die

inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgen (Z 8 lit d).

Der Bf ist als sog. Geschäftsführer, Anzeigenleiter und Chefredakteur für die Inhalte der Medien der k ARGE verantwortlich, wie aus dem Internetauftritt (Homepage bzw Websites) hervorgeht. In der am 18. August 2017 eingelangten Eingabe des Bf an das Landesverwaltungsgericht bezeichnet er sich selbst als für den Inhalt alleinig verantwortlicher Chefredakteur. Der k ARGE kommt aber keine Rechtspersönlichkeit zu, weil sie als Arbeitsgemeinschaft nur eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) ist. Im Zusammenhang mit der Website x ergibt sich, dass der Gesellschaftsvertrag offenbar zwischen dem Bf, M M und A M abgeschlossen wurde.

Die GesbR unterliegt als Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit nicht der Regelung des § 9 Abs. 1 VStG über die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern oder sonstig. Sie hat keine gesetzlich vorgesehenen, nach außen zur Vertretung berufenen Organe wie eine juristische Person oder eingetragenen Personengesellschaft. Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verantwortlich sind die Gesellschafter selbst, die als Teilhaber grundsätzlich alle zur Vertretung und Geschäftsführung berufen sind, wenn es nicht abweichend vereinbart wurde (vgl *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 9 Rz 10, Stand 1.7.2013, rdb.at). Die Verantwortlichkeit kann aber durch formlose Vereinbarung auf einen einzigen Gesellschafter übertragen werden (vgl VwGH 22.11.2005, Zl. 2003/03/0041 mwN). Das ist gegenständlich offenbar der Fall gewesen, zumal der Bf als Geschäftsführer und als der allein verantwortliche Chefredakteur der k ARGE auftritt.

Der Bf ist jedenfalls als Medieninhaber iSd Legaldefinition des § 1 Z 8 lit b) MedienG anzusehen, zumal er selbst die inhaltliche Gestaltung der Zeitung besorgt und veranlasst.

IV.4. Gemäß dem § 24 Abs. 1 und 2 MedienG ist für ein periodisches Medienwerk (Druckwerk oder ein vervielfältigter Träger von Darbietungen wie Schallplatten, CDs, DVDs, Videos) ein erweitertes Impressum mit folgenden Angaben vorgeschrieben:

1. Name/Firma des Medieninhabers
2. Name/Firma des Hersteller
3. Verlagsort
4. Herstellungsort
5. Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion
6. Name und Anschrift des Herausgebers

Diese im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis geforderten Angaben hätte die gegenständliche Ausgabe des periodischen Druckwerks „I S“ jedenfalls aufweisen müssen. Der Bf geht offenbar rechtsirrtümlich davon aus, dass der Verweis auf ein Medienportal genüge, weil über einen Link die Website x aufrufbar ist, wo die Angaben zum Impressum nachgelesen werden können. Es zähle einzig und allein dieser Link. Mit dieser Ansicht verkennt der Bf, dass das Impressum nach § 24 MedienG auf jedem Medienwerk oder Druckwerk besonders anzugeben ist. Die Impressumspflicht besteht uneingeschränkt für in Medienstücken verbreitete Medienwerke (vgl. § 1 Abs. 1 Z 3 MedienG), wozu auch Druckwerke zählen (vgl. § 1 Abs. 1 Z 4 MedienG), und seit der MedienG-Novelle 2005 auch für wiederkehrende elektronische Medien (zum Begriff vgl § 1 Abs. 1 Z 5a MedienG). Dabei haben sich die Angaben zum Impressum auf jedem Medienstück bzw. jeder Ausgabe eines Druckwerks zu befinden (vgl *Noll* in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Praxiskommentar MedienG[3] § 24 Rz 2 ff). Dieser gesetzlichen Pflicht kann daher nicht durch einen bloßen Verweis auf ein Medienportal Genüge getan werden. Entgegen dem Bf zählt nicht der angegebene Link, sondern die Angabe des Impressums auf jedem einzelnen Medienstück.

Davon zu unterscheiden ist die im § 25 MedienG geregelte zusätzliche Pflicht für Medieninhaber periodischer Medien (Ausnahme im Abs. 5 für elektronische Medien mit unbedeutendem Informationsgehalt) zur Offenlegung durch Veröffentlichung der im § 25 Abs. 2 bis 4 MedienG geforderten Angaben (u.a. Eigentums-, Beteiligungs- sowie Treuhandverhältnisse). Nur diese Angaben betreffend die Offenlegung von strukturellen Abhängigkeiten und Einflussverhältnissen (vgl. zur Zielsetzung des Gesetzgebers *Noll* in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Praxiskommentar MedienG[3] § 25 Rz 1) können gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 MedienG bei periodischen Medienwerken (einschließlich Druckwerke) ins Internet verlagert werden, wenn im Impressum darüber informiert wird, unter welcher Web-Adresse sie ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind. Ansonsten sind diese Angaben dem Medium anzufügen.

IV.5. Im Ergebnis hat der Bf die notwendige Unterscheidung der Veröffentlichungspflichten des Medieninhabers nach § 24 und § 25 MedienG wohl nicht richtig erfasst. Seine Ausführungen, insbesondere in der nachgereichten Eingabe zur Begründung der Beschwerde, sind rechtlich nicht zutreffend. Der sachfremde Hinweis auf eine weitere Zeitung, an der der Bürgermeister beteiligt wäre und bei der das Impressum angeblich schon in der Erstausgabe 2014 fehlte, aber keine Bestrafung bekannt geworden sei, ist nicht zielführend. Denn selbst wenn insofern ein Missstand vorläge, könnte dies am eigenen rechtswidrigen Verhalten des Bf und der dadurch zumindest fahrlässig begangenen Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 Z 1 MedienG nichts ändern.

Es handelt sich bei der gegenständlichen Übertretung um ein sog. Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG, bei dem sich der Tatbestand in der Nichtbefolgung eines Gebotes (nämlich Nichtbefolgung der Pflicht zur

Veröffentlichung eines Impressums) erschöpft. Fahrlässigkeit ist im Fall der objektiven Verletzung des Gebots ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Bf hat weder in der Beschwerde noch im nachgereichten Schreiben relevante Umstände vorgebracht, die ihn vom erhobenen Tatvorwurf entlasten könnten.

Im Schuldspruch des Straferkenntnisses war zunächst aus tatsächlichen Gründen die angeführte Bezeichnung des Medienwerks zu korrigieren, weil sich schon aus dem Belegexemplar im Akt ergibt, dass der „B L“ zwar im Medienverbund, aber dennoch als eine eigenständige Zeitungsausgabe erscheint. Es hat daher beim Titel des Medienwerks nach „I S“ der „B L“ zu entfallen und ist an dessen Stelle die „Ausgabe Nr. x“ zu ergänzen.

Im Spruch war weiter eine Neuformulierung des letzten Absatzes vor Angabe der verletzten Rechtsvorschriften, der mit den Worten „Die k-Arbeitsgemeinschaft mit der Anschrift ...“ beginnt, aus Gründen der Rechtsklarheit vorzunehmen. Die Umschreibung der Verantwortlichkeit des Bf durch die Strafbehörde ist missverständlich, weil die Arbeitsgemeinschaft ähnlich wie eine eingetragene Personengesellschaft als rechtsfähiger Träger von eigenen Rechten und Pflichten erscheint, was aber bei einer GesbR nicht zutreffend ist. Die rechtsrichtige Verantwortlichkeit des Bf als von den GesbR-Gesellschaftern bestellter Leiter der k ARGE soll mit der Neuformulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Der Bf ist unbestritten Chefredakteur und geschäftsführendes Mitglied der k ARGE und damit auch der verantwortliche Medieninhaber iSd § 1 Abs. 1 Z 8 lit b MedienG, der die inhaltliche Gestaltung Herstellung und Verbreitung des Medienwerks besorgt oder veranlasst. Er ist seiner Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums gemäß § 24 MedienG mit den angeführten Angaben nicht nachgekommen.

IV.6. Strafbemessung

IV.6.1. Allgemeines

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, Zl. 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.6.2. Strafzumessungsgründe

Die belangte Behörde ging bei ihrer Entscheidung von den telefonischen Angaben des Bf hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse aus (vgl AV vom 20.06.2016). Danach verdiene er monatlich nur 846 Euro netto und habe keine Sorgepflichten. Auch ein relevantes Vermögen wurde nicht angenommen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist

mangels anderer Anhaltspunkte weiterhin von diesen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf auszugehen.

Mildernd wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit, erschwerend keinen Umstand. Auch für den erkennenden Richter sind keine weiteren Milderungsgründe ersichtlich. Der vom Bf nicht in Abrede gestellte Sachverhalt bedeutet zwar ein Zugeständnis der Tatsachen, aber noch keinen besonderen Milderungsgrund, weil nur ein reumütiges Geständnis gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB einen Milderungsgrund darstellt. Das bloße Zugeben des Tatsächlichen (sog. Tatsachengeständnis) genügt dafür nicht. Ein durch Reumütigkeit qualifiziertes Geständnis umfasst sowohl das Zugeben der Anschuldigung in den wesentlichen Punkten als auch ein Schuldbekenntnis verbunden mit einer nicht bloß intellektuellen, sondern gesinnungsmäßigen Missbilligung der Tat (vgl dazu mwN VwGH 18.12.2000, Zl. 98/10/0313).

Dennoch ist nach den gegebenen Umständen von einem nicht erheblichen Verschulden des Bf auszugehen, weil dieser in - wenn auch im Grunde seiner unternehmerischen Erkundigungspflicht vorwerfbarer - Unkenntnis der Rechtslage dachte, die über das angegebene Medienportal aufrufbaren Angaben würden ausreichen, um auch der Impressumspflicht bei einem Printmedium genügen. Darin kann noch keine ausgeprägte rechtsfeindliche Einstellung gesehen werden. Der Grad der Fahrlässigkeitsschuld des Bf ist nur leicht.
Für die Bemessung der Strafhöhe ist bei Übertretungen des § 27 Abs. 1 Z 1 MedienG ein Strafrahmen von bis zu 20.000 Euro vorgesehen. Die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe in Höhe von 250 Euro befindet sich im untersten Bereich des Strafrahmens. Sie entspricht nur 1,25 % der Höchststrafe und ist auch bei einem Ersttäter als milde anzusehen. Die ungünstigen persönlichen Verhältnisse des Bf werden dabei offenkundig besonders berücksichtigt. Eine solche Strafe ist auch in spezialpräventiver Hinsicht erforderlich, um den Bf zu künftigem Wohlverhalten zu veranlassen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war gemäß § 16 Abs. 2 VStG innerhalb von 2 Wochen zu bemessen. Ihre Höhe von 12 Stunden entspricht etwa 3,5 % des für die Ersatzfreiheitsstrafe maßgeblichen Strafrahmens. Diese in Relation zur Geldstrafe vergleichsweise höhere Ersatzfreiheitsstrafe ist dadurch begründet, dass es bei Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe nur auf das Ausmaß der Schuld und nicht mehr auf die ungünstigen Einkommensverhältnisse ankommt. Die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe von nur 3,5 % des Strafrahmens begegnet keinen Bedenken. Sie bewegt sich noch im untersten Bereich des Strafrahmens und erscheint ohne Zweifel schuldangemessen.

V. Ergebnis

Im Ergebnis war der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses nur teilweise mit den oben im Punkt IV.5. beschriebenen Änderungen, also mit gewissen Einschränkungen, zu bestätigen. Der Strafausspruch war zur Gänze zu bestätigen, weil die Änderungen des Schuldspruchs insofern nicht bedeutend erscheinen und die verhängte Strafe ohnehin nur von geringer Höhe ist.

Bei diesem Ergebnis entfällt im Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrags. Diese Rechtsfolge tritt bereits ein, wenn die Beschwerde im Ergebnis auch nur teilweise erfolgreich war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß